

7. Sekundärliteratur

Kurzer Bericht von den Einrichtungen, dem Unterrichte und den Kosten in der mit der Lateinischen Schule und Realschule verbundenen Erziehungsanstalt ...

Niemeyer, Hermann Agathon

Halle (Saale), 1831

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

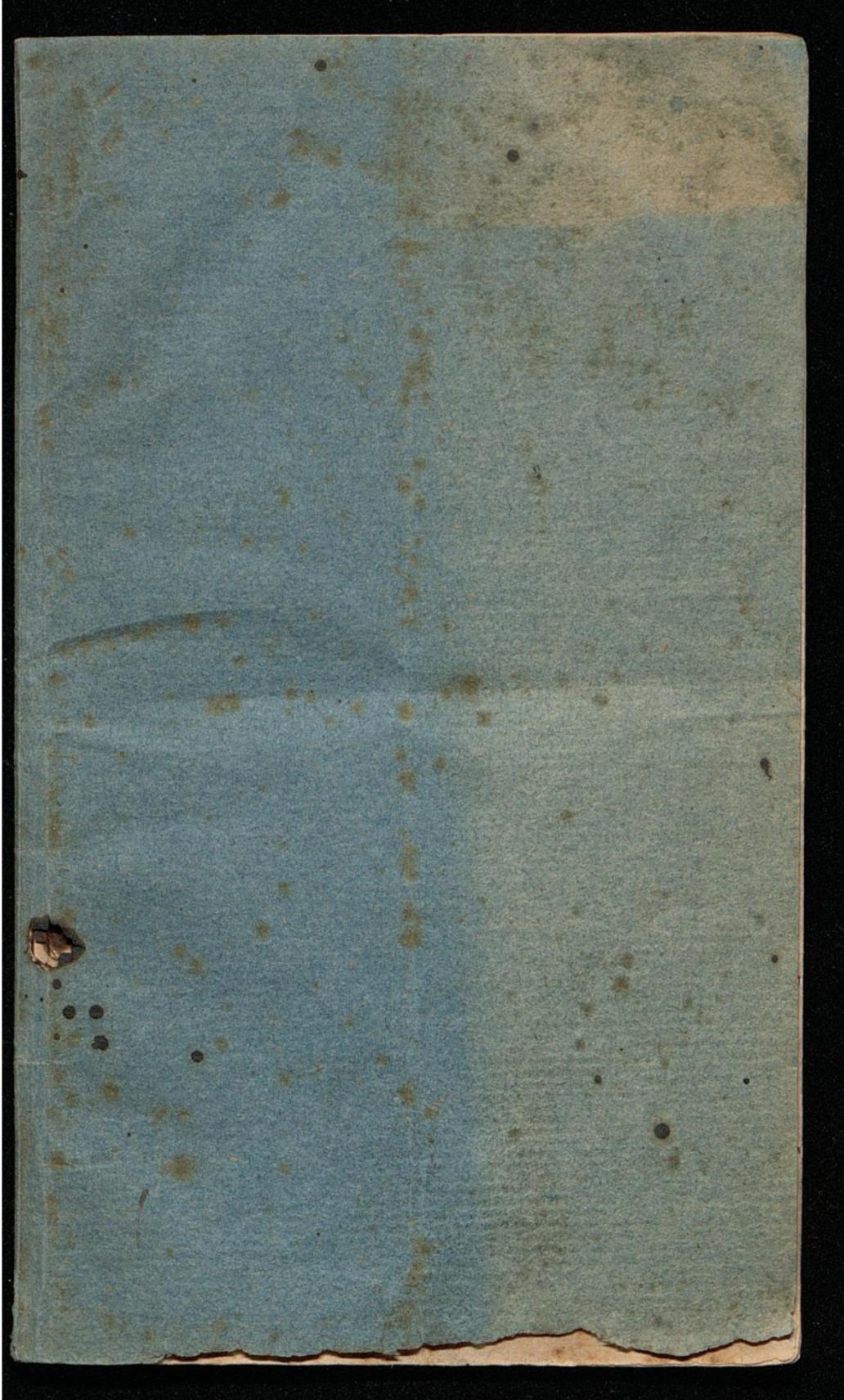
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

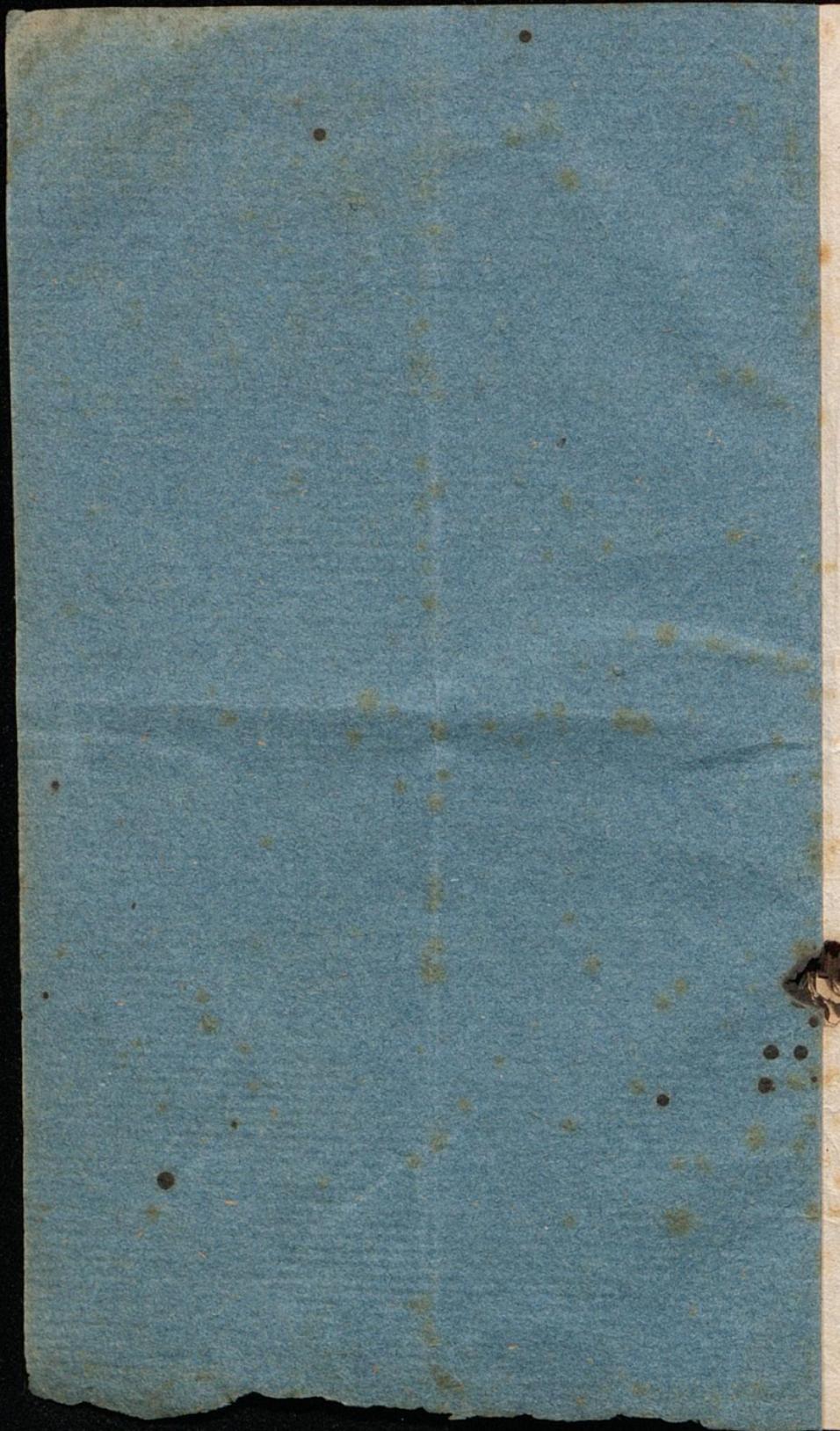
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)





Kurzer Bericht
von den
Einrichtungen, dem Unterrichte
und den Kosten
in der
mit der Lateinischen Schule und Realschule
verbundenen
Erziehungsanstalt
im
Waisenhause zu Halle.

Aufs neue herausgegeben
von
D. Hermann Agathon Niemeyer,
Director der Franckeschen Stiftungen.

Halle,
in der Buchhandlung des Waisenhauses.

1831.

Hauptbibliothek
des Waisenhauses.

222A28 (4)

Kurzer Bericht

von dem

Einrichtungs- und Unterrichts-

und den Kosten

in der

mit der Lateinischen Schule und Real-
schule

verbundene

Erziehungsanstalt

in

Wolfsbühl zu Göttingen

von dem

von

D. Hermann Christian Bismarck

Director der Lateinischen Schulen

Göttingen

In der Buchhandlung des Herrn

1801

Erziehung und Unterricht.

1. Im Jahr 1808 wurde mit der Lateinischen Schule des Waisenhauses das hiesige Lutherische und Reformirte Gymnasium zu einem organischen Ganzen in den geräumigen Localen der Franckeschen Stiftungen vereinigt. Diese vereinigte Lehranstalt in zwey Abtheilungen, nämlich der Lateinischen oder gelehrten, und der Real-Schule, führt seitdem den Namen der Hallischen Hauptschule im Waisenhause. Mit dieser ist nach wie vor eine Erziehungsanstalt, besonders für Auswärtige, verbunden; deren Oberaufsicht gegenwärtig der Herausgeber dieses Berichts führt.

2. Die Zöglinge dieser Erziehungsanstalt wohnen auf dem sogenannten Schülerhause des Waisenhauses, und sind in verschiedene Inspectionen eingetheilt. Jede, aus mehreren Stuben bestehende Inspection, steht unter der Specialaufsicht eines Collaborators. Die allgemeine Aufsicht führen die mit der Erziehung und Disciplin, oder dem Deconomiewesen, beauftragten Inspectoren. An sie sind die sämtlichen Specialaufseher zunächst gewiesen, um mit ihnen über alle Erziehungsangelegenheiten, sowohl in der wöchentlichen Conferenz, als auch außerdem, Rücksprache zu nehmen.

3. Der Vereinigungspunct der Vorgesetzten und Lehrer bey dieser Anstalt, sind die möglichst genau bestimmten

Ordnungen, Verfassungen und Gesetze der Erziehungsanstalt bey der Lateinischen Schule im Waisenhause; welche auch unter diesem Titel gedruckt sind. (Halle, 1825. 8.) Nach denselben entscheidet in vorkommenden Fällen das Directorium, die Aufseher, und alle übrige Vorgesetzte der Schüler. Jedem Zögling werden sie bey seiner Aufnahme übergeben, und von Zeit zu Zeit öffentlich vorgelesen, erläutert und eingeschärft. Die Haupttrubriken derselben sind: Verhalten gegen die Vorgesetzten. — Tagesordnung. — Wochentage. — Sonntage und Festtage. — Stubenordnung. — Tischordnung. — Ordnungen in den Schulferien. — Vergnügungen. — Deconomie. — Verhalten gegen die Bedienten. — Hiermit stehen aber auch die Schulleksesen = Gesetze, welche für die Hauschüler und Stadtschüler zugleich bestimmt sind, in genauer Verbindung. Auch von diesen erhält jeder auf dem Schülerhause wohnende Zögling ein gedrucktes Exemplar.

4. Wer in diese Anstalt aufgenommen werden soll, muß vorher gemeldet werden, weil man sonst genöthigt seyn könnte, ihm, wegen Mangel an Raum, die Aufnahme zu versagen. Vergl. S. 17. §. 5.

5. Die Lektionen nehmen halbjährig, gleich nach geendigten Frühlings- und Herbstferien, von neuem ihren Anfang. Für die Zöglinge ist es daher am vortheilhaftesten, wenn sie in der Mitte des Aprils oder des Octobers hier ankommen.

6. Mit den Neuangekommenen nimmt der Rector der Schule eine genaue Prüfung in allen einzelnen Fächern vor, weist ihnen dann ihre Classen nach ihren Kenntnissen an, ohne dabey auf die Classen Rücksicht zu nehmen, welche sie etwa auf einer andern Schule besucht haben. Er sieht allein auf die Verfassung unserer Schule, und auf die Abstufung der verschiedenen Classen in derselben.

selben. Denn sehr vortheilhaft ist es für jeden Schüler, wenn er gleich anfangs in eine Classe kommt, die für seine Kenntnisse nicht zu hoch ist.

7. Das Lehrerpersonale bey der Schule besteht, außer dem Rector, aus ordentlichen Lehrern, Collaboratoren und einer unbestimmten Anzahl von Hülfss Lehrern; welche letztere aus den hiesigen Candidaten und Studirenden gewählt werden.

8. Die Lateinische Schule hat zwölf Abtheilungen.

9. Es sind täglich sechs Schulstunden. Am Mittwoch und Sonnabend fallen die nachmittäglichen Lehrstunden aus, und diese beiden Nachmittage werden theils zur körperlichen Bewegung und Übung in freyer Luft, theils zum Studiren und andern nützlichen Beschäftigungen, unter der Aufsicht der Lehrer, angewendet. Den Anfang der Lectionen eröffnet an jedem Tage eine Morgenandacht, wobey alle Schüler gegenwärtig sind. Nach Endigung derselben gehen sie in ihre bestimmten Classen. Die einzelnen Lectionen und Gegenstände des Unterrichts in der Lateinischen Schule sind folgende:

(1.)

Christlicher Religionsunterricht. Dieser wird in eilf Classen ertheilt; in den obern wöchentlich zwey, in den untern drey Stunden.

In der 4ten untern bis 7ten Classe ist der Unterricht katechetisch; in der 6ten und 7ten über das Leben Jesu und Luthers Katechismus; in den übrigen über Junfers Katechismus und Zerreners. In diesen Classen werden in jeder Woche biblische Sprüche gelernt.

In der 4ten obern und 3ten untern wird ein, den Bedürfnissen der schon mehr geübten Jünglingen angemessener Unterricht in den Lehren und Pflichten des Chri-

Christenthums gegeben. Die Beweisstellen werden im Griechischen Neuen Testament nachgelesen.

In der 3ten obern, 2ten untern und obern Classe: Einleitung in die heilige Schrift, Israelitische und christliche Religions-Geschichte; in der ersten obern und untern: Uebersicht der christlichen Sittenlehre; so wie auch des Lehrbegriffs der evangelischen Kirche. In diesen Classen wird das Niemeyersche Lehrbuch für die obern Classen gelehrter Schulen zum Grunde gelegt.

(2.)

Lateinische Sprache. Der profaischen Latinität sind in den untern Classen wöchentlich zehn Stunden, in den obern und mittlern sechs Stunden gewidmet; womit in allen Classen Schreibübungen, in den obern auch Sprechübungen verbunden sind. Sämmtliche Schüler bringen ihren Lehrern alle 8 oder 14 Tage eine lateinische Arbeit zur Correctur, eigne Ausarbeitungen, Erklärungen einer Stelle aus einem lateinischen Schriftsteller, Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, und umgekehrt.

Folgende Schriftsteller werden in dieser Lection gelesen:

In der 7ten bis 5ten untern, Abschnitte aus Schirliß lateinischem Lesebuch.

In der 5ten obern und 4ten untern, Cornelius Nepos und Eutropius.

In der 4ten obern, Cicero de Amicitia und Justin.

In der 3ten untern, Cicero de Senectute und Cäsar.

In der 3ten obern und 2ten untern, Cicero's Oratt. selectae und Sallust.

In der 2ten obern und 1sten untern, Cicero de Officiis und Livius.

In der 1sten obern, Cicero's Disput. Tuscul. oder de Natura Deorum, und Livius.

(3.)

(3.)

Lateinische Dichter in den obern und mittlern Classen:

4te untere Classe. Phädrus.

4te obere und 3te untere Classe. Ovid's Metamorphosen.

3te obere und 2te untere. Virgil's Aeneide.

2te obere und 1ste untere und obere. Horaz.

Unterricht in der Prosodie und practische Uebungen sind mit dem Lesen der Dichter verbunden.

(4.)

Das Griechische wird in acht Classen gelehrt, wöchentlich sechs Stunden.

4te untere Classe. Anfangsgründe der griechischen Sprache, nach Buttman.

4te obere Classe. Heinzelmann's griechisches Lesebuch.

3te untere und obere Classe. Xenophon's Anabasis und Homer's Odyssee.

2te untere. Xenophon's Anabasis und Homer's Iliade.

2te obere. Xenophon's Memorabilia Socratis, und Homer's Iliade.

1ste untere. Herodot oder Lucian, und Homer's Iliade.

1ste obere. Plato, Demosthenes und Abschnitte aus Aeschylus, Sophocles, Euripides, abwechselnd.

In der 3ten bis 1sten untern werden auch Uebersetzungen aus dem Lateinischen oder Deutschen ins Griechische geliefert.

An dem griechischen Unterricht müssen alle Schüler, wenn sie bis zur 4ten untern Classe vorgerückt sind, Theil nehmen.

(5.)

(5.)

Hebräische Sprache.

3te untere Classe. Anfangsgründe der hebräischen Sprache, nach Gesenius.

3te obere und 2te untere Classe. Abschnitte aus dem Genesis oder Josua.

2te obere und 1ste untere Classe. Psalmen.

1ste obere Classe. Jesaias.

(6.)

Unterricht in neuern Sprachen.

A.) Im Deutschen. In zwölf Classen werden die Anfangsgründe der deutschen Sprache, Anweisung zum Brieffschreiben, und zum deutschen Stil, deutsche Literatur, deutsche Verfkunst und Rhetorik vorgetragen; und mit dem theoretischen Unterricht werden Uebungen im Schreiben so wie auch im Lesen und Declamiren verbunden.

B.) Im Französischen. Hier wird in zwölf Classen mit der Lectüre Uebung im Sprechen und Schreiben verbunden. Kirchof's Grammatik wird dabey zum Grunde gelegt. Man liest:

In der 7ten bis zur 5ten obern das neue französische Schulbuch.

In der 4ten obern und untern, Florian.

In der 3ten untern, den Telemaque.

In der 3ten obern, der 2ten untern und obern, Siefert's neue Auswahl vorzüglicher Stücke aus den besten französischen Schriftstellern.

In der 1sten obern und untern, Voltaire.

C.) Im Englischen werden die Schüler aus den obern Classen, welche nicht Theologie studiren und eben deshalb nicht an den hebräischen Lectionen Theil nehmen, unterrichtet.

(7.)

(7.)

Die Mathematik wird in sieben Classen gelehrt:
Gemeine Mathematik in der 4ten obern und 3ten
untern Classe.

Ebene Geometrie in der 3ten obern und 2ten un-
tern Classe.

Körperliche Geometrie, mathematische Geo-
graphie und Allgemeine Arithmetik in
der 2ten obern und 1sten untern Classe.

Algebra, Trigonometrie, auch mechanische
Wissenschaften oder Physik in der 1sten obern
Classe.

(8.)

In vier Rechenclassen, von der 7ten bis zur 5ten
obern, werden die gemeinen und höhern Rech-
nungsarten gelehrt, und damit Uebungen im
Kopfrechnen verbunden.

(9.)

In den vier untern Classen sind wöchentlich
zwey Stunden für die Naturgeschichte bestimmt.

(10.)

Erdbeschreibung und Geschichtskunde wer-
den in zwölf Classen vorgetragen.

7te Classe. Uebersicht der ganzen Erdbeschrei-
bung und Geographie von Deutschland.

6te bis 5te obere Classe. Geographie und Ge-
schichte der europäischen Staaten.

4te untere Classe. Preussische Geschichte.

4te obere Classe. Alte Geographie.

3te untere Classe. Alte Geschichte, mit Ausschluß
der Griechischen und Römischen.

3te obere Classe. Römische Geschichte.

2te untere Classe. Griechische Geschichte.

2te obere Classe. Alte Geschichte.

1ste untere Classe. Mittlere Geschichte.

1ste obere Classe. Neuere Geschichte.

(11.)

In der Calligraphie wird in den vier untern Classen unterrichtet, zwey Stunden wöchentlich. Man legt dabey in Kupfer gestochene Vorschriften zum Grunde.

(12.)

In der Vocalmusik wird in fünf Classen unterrichtet gegeben.

Von der Gelegenheit zum Unterricht in der Instrumentalmusik, im Zeichnen u. s. w., sehe man unten S. 14. §. 16.

10. Vorstehender Lectionsplan der Lateinischen Schule ist zunächst auf solche berechnet, die sich dem Studiren widmen. Diejenigen aber, die nicht auf Universitäten gehen, und nur so viel Vorkenntnisse einsammeln wollen, als sie zu einer künftigen anderweitigen Bestimmung, als Künstler, Kaufleute, Deconomen u. s. w., nöthig zu haben glauben, können, wenn sie an dem Unterrichte in der Lateinischen Schule nicht Theil nehmen wollen, die Realschule besuchen; wo sie dann, wenn sie zu den Auswärtigen gehören, auf dem Schülerhause des Waisenhauses mit den Lateinischen Schülern zusammen wohnen.

In dieser Realschule wird der Unterricht von ordentlichen Lehrern, (welche jetzt zugleich die Specialaufsicht führen,) von einigen Collaboratoren, und mehreren, aus den hiesigen Candidaten und Studirenden gewählten Hülfsl Lehrern, besorgt. Der Rector der Lateinischen Schule führt die Aufsicht auch über das
Ganze

Ganze dieser Schule. Sie besteht, nach dem jedesmaligen Bedürfniß, aus vier bis fünf Classen. Die Lehrgegenstände sind folgende:

Religion; vier Stunden wöchentlich, durch alle Classen.

Deutsche Sprache; Rechtschreibung, Lese- und Schreib-Übungen; auch Declamir-Übungen. Sechs Stunden.

Anfangsgründe der Lateinischen Sprache. Vier Stunden wöchentlich.

In den Französischen Classen wird, zwey bis drey Stunden in jeder Woche, das neue Französische Schulbuch, und Splittegarb's Lesebuch zum Grunde gelegt. Außerdem Übungen im Schreiben und Sprechen.

Naturgeschichte und Naturlehre, wöchentlich zwey Stunden. Technologie.

Arithmetik, Geometrie, Mechanik.

Neuere, besonders vaterländische Geschichte, und Erdbeschreibung; in vier Stunden.

Kalligraphie, in vier Stunden. — Vom Zeichnen, von der Musik, u. s. f., s. S. 14. §. 16.

11. Der Lectionsplan der Lateinischen Schule leidet, eben so wie der in der Realschule, von Zeit zu Zeit Abänderungen, wenn es die Umstände erfordern. Und eben so ist es auch mit der Auswahl der Schulbücher. Die Lectionen sind durchgängig so eingerichtet, daß die Schüler immer zu der nächstfolgenden höhern Classe, in welche man sie nach den Oster- und Michaelisferien versetzt, gehörig vorbereitet werden. Bey der Versetzung entscheidet ihre Tüchtigkeit. Es können daher auch fleißige Schüler in ihrer bisherigen Classe zurückbleiben, wenn sie für eine höhere noch nicht passen; so wie auch ihre Jugend, wenn sie sich nicht besonders auszeichnen, dazu rathen kann. Fähige und fleißige Jünglinge aber können

nen den ganzen Lateinischen Schulcursus in sechs Jahren vollenden. Auch in denen Classen, worin die Schüler ein Jahr lang bleiben, ist halbjährige Versetzung, weil sie aus zwey Ordnungen, einer obern und untern, bestehen.

12. Der Uebergang von der Schule zur Univerſität, der von so wichtigen Folgen ist, darf nie dem bloßen Gutdünken der Schüler überlassen werden, sondern ist mit den Vorgesetzten der Schule reiflich zu überlegen. Wer zur Univerſität abgeht, hat sich vorher, den Landesgesetzen gemäß, dem schriftlichen und mündlichen Abiturientenexamen, welches gegen Ostern und Michaelis gehalten wird, und wovon das Schulzeugniß der Tüchtigkeit oder der Untüchtigkeit zur Univerſität, vornehmlich abhängt, zu unterwerfen. Wäre jemand durch dringende Umstände genöthigt, vor diesem Abiturientenexamen abzugehen, so wird die Prüfung mit ihm allein angestellt. Vergl. §. 13. Man nimmt aber bey den Zeugnissen der Abgehenden auf den ganzen Umfang von Kenntnissen Rücksicht, zu deren Erlernung sie hier Gelegenheit hatten. So kann z. B. keiner, für vollkommen reif zur Univerſität erklärt werden, wenn er zwar ein Mitglied der ersten Lateinischen Classe gewesen, aber im Griechischen oder Hebräischen weit zurückgeblieben ist. Uebrigens werden zu dem Abiturientenexamen nur die hinzugelassen, welche in der ersten oder wenigstens in der zweyten obern Lateinischen Classe ein halbes Jahr lang gewesen sind. Denen, die aus einer niedrigeren Classe zur Univerſität abgehen, wird zwar ein Schulzeugniß nicht versagt, aber das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Univerſität wird ihnen die Schule nicht ertheilen.

13. Das Verreisen außer den Ferien, kann wegen der höchst nachtheiligen Versäumniß, die daraus entsteht, nur sehr selten erlaubt werden. Es werden daher
die

die Angehörigen unserer Zöglinge dringend ersucht, um diese Erlaubniß nicht anders, als nur im höchsten Nothfalle, nachzusuchen. Wer nach erhaltener Erlaubniß über die bestimmte Zeit ausbleibt, ohne sich hinlänglich entschuldigen zu können, muß erwarten, daß er in allen, oder einigen Lectionen, bey der Versetzung zurückbleibt, oder so angesehen wird, als hätte er die Schule freywillig verlassen. Die Erlaubniß zu einer Reise, wodurch der Schulunterricht versäumt wird, erteilt nur der Rector der Schule. Auch dürfen diejenigen Schüler, welche auf die Universität gehen sollen, die Anstalt vor dem Schlusse der Schullectionen nicht verlassen, und entweder auswärts, oder hier in der Stadt, ihre Zeit in Unthätigkeit zubringen. — In den Ferien sind übrigens für die Zurückgebliebenen Interimslectionen bestimmt.

14. Die Bemühungen der Vorgesetzten und Lehrer der Schule können nur dann von erwünschtem Erfolge seyn, wenn die Eltern und Angehörigen ihnen bey dem Erziehungsgeschäfte nicht entgegenwirken, sondern von gleichen Grundsätzen ausgehen, und in allen Stücken mit ihnen gemeinschaftlich handeln. Unarten und Fehler der Kinder sollen den Angehörigen nie verschwiegen werden; aber man erwartet auch von ihnen gleiche Aufrichtigkeit. Von Schülern, die zuvor schon auf andern Schulen gewesen sind, wird zwar bey ihrer Herkunft ein Zeugniß ihres bisherigen Fleißes und Verhaltens gefordert, um daraus einigermaßen beurtheilen zu können, was man hier von ihnen zu erwarten, und für sie zu thun habe; dieser Zweck kann indessen zu ihrem wahren Besten oft noch weit sicherer erreicht werden, wenn auch die Angehörigen uns mit dem Guten und Fehlerhaften der Kinder gleich anfangs und ohne Rückhalt bekannt machen.

15. Die Eltern, oder die, welche Elternstelle vertreten, erhalten in jedem Vierteljahre sowohl eine Berechnung der von ihnen eingeschickten Verpflegungsgelder,

der, als auch die, von den Aufsehern und Lehrern gemeinschaftlich entworfene vierteljährliche Censur. Die auf einem gedruckten Blatte, welches der Rechnung jedesmal beigelegt wird, bemerkten Grade der Censur, in Absicht des Fleißes, und des Betragens, sind folgende:

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. Vorzüglich zufrieden. | 4. Ziemlich zufrieden. |
| 2. Wohl zufrieden. | 5. Unzufrieden. |
| 3. Zufrieden. | 6. Allgemein unzufrieden. |

Hiebey ist nur zu bemerken, daß das Zeugniß der Zufriedenheit noch keine Auszeichnung beweiset, und daß, wer es im Fleiße erhält, darum nicht immer zur Versetzung in eine höhere Classe geeignet sey. Vergleiche S. 11. §. 11.

16. Außer den oben (§. 9. und 10.) angeführten gewissen und bestimmten Lehrstunden in der Schule, hat jeder Zögling der Lateinischen Schulanstalt und der Realschule, dem der Aufwand nicht zu kostbar wird, hier alle Gelegenheit, in der Musik, auf dem Clavier, der Violine, Flöte, u. s. w., so wie auch im Zeichnen, sich möglichst wohlfeil unterrichten zu lassen.

II.

Vierteljährige Kosten

eines

Zöglings in der Erziehungsanstalt im Waisenhause,
nach drey Fällen ohngefähr berechnet.

Erster Fall.

	Rp	Sgr	z
Für den Tisch, in 13 Woch., à 1 Rthlr. 10 Sgr.	17	10	—
die Stube zu 4, nebst Holz &c.	5	—	—
den Unterricht	2	—	—
das Bette	1	7	6
den Arzt	—	2	6
das Waschgeld, von 1 Rthlr. bis	1	15	—
Schuhputzen	—	10	—
die Reinigung	—	5	—
Zum wöchentlichen Taschengelde, zu 10 Sgr.	4	10	—
Summa	32	—	—

Zweyter Fall.

	Rp	Sgr	z
Für den Tisch, in 13 Wochen, à 1 Rthlr.	13	—	—
die Stube zu 4, nebst Holz &c.	5	—	—
den Unterricht	2	—	—
das Bette	1	7	6
den Arzt	—	2	6
das Waschgeld, von 1 Rthlr. bis	1	15	—
Schuhputzen	—	10	—
die Reinigung	—	5	—
Zum wöchentl. Taschengelde, zu 7 Sgr. 6 Pf.	3	7	6
Summa	26	17	6

Drit-

Dritter Fall.

	Rp	Jgr	z
Für den Tisch, in 13 Wochen, à 15 Sgr.	6	15	—
die Stube zu 8, nebst Holz u.	2	15	—
den Unterricht	2	—	—
das Bette	1	7	6
den Arzt	—	2	6
das Waschgeld, von 1 Rthlr. bis	1	15	—
Schuhpußen	—	10	—
die Reinigung	—	5	—
Zum wöchentlichen Taschengelde, zu 5 Sgr.	2	5	—
Summa	16	15	—

Wenn Eltern eine Wohnung zu 4 wählen, so werden dadurch die bestimmten Ausgaben erhöht um | 2 | 15 | —
und die Summe ist dann | 19 | — | —

Nach dieser Tabelle kann nun leicht berechnet werden, wie viel es koste, wenn jemand Beneficia genießt, und also Wohnung, Tisch oder Schule nicht bezahlen darf.

Erläu=

Erläuternde Bemerkungen.

1) Außer diesen in vorstehender Tabelle berechneten Kosten, zahlt ein Schüler, wenn er herkommt, ein für allemal zum Antritt: der Schulbibliothek 15 Sgr., der Schulkasse 20 Sgr., und dem Speisewirth, wenn er am ersten Tische speiset, 20 Sgr., am zweyten 15 Sgr., am dritten 12 Sgr. Auch wird um Weihnachten dem Speisewirth zur Erhaltung des Geräths von den Schülern an den zwey ersten Tischen 5 Sgr., und an dem dritten 2 Sgr. 6 Pf. als ein Geschenk gegeben. Für Licht in den Schulclassen, wenn Unterricht in solchen Stunden ertheilt wird, wo Licht gebrannt werden muß, zahlt jeder 5 Sgr. für das Winterhalbjahr, oder 2 Sgr. 6 Pf. vierteljährig. Für die Heizung der Schulclassen zahlt ein jeder Schüler in den beiden Winterquartalen zusammen 10 Sgr., oder vierteljährig 5 Sgr. An den Herrn Prediger in Glaucha giebt jeder, der hier communiciret, nach seinen Umständen, vierteljährig etwas Weniges; so daß der, welcher die theuerste Verpflegung genießt, nicht über 5 Sgr. zahlt. Für die Prüfung bey dem Ankommen, und für das Zeugniß bey dem Abgehen, wird etwas Bestimmtes von der Rechnung der Schüler bezahlt.

2) Sämliche Schüler essen, unter der Aufsicht ihrer Lehrer, in dem großen Speisesaale des Waisenhauses; wo verschiedene Abtheilungen in Absicht des Tisches statt finden. Auf die Wahl und Zubereitung der Speisen wird genau gesehen, und dem Director täglich eine Probe des zubereiteten Essens zugeschiekt. — Wenn die meisten Bedürfnisse im Preise gestiegen sind, bekommt der Speisewirth einen Nachschuß zu dem berechneten Tischgelde, der aber verhältnißmäßig gering ist, sich nach dem Steigen und Fallen der Preise der Bedürfnisse richtet, und nur so lange dauert, als die Lebensmittel in so hohen Preisen sind, und der Roggen über 1 Thlr. 20 Sgr. gilt.

3) Das ohnehin geringe Schulgeld kann nur in äußerst seltenen Fällen erlassen werden.

4) Werhummfreyen Tisch, freye Wohnung, freye Schule, oder um alles zugleich ansucht, muß durch glaubhafte Zeugnisse hinlänglich beweisen, daß er dieser Unterstützung wirklich bedürfe. Da indessen die fest-

gesetzte Zahl der Beneficiarien nicht überschritten werden kann, so können gewöhnlich diejenigen, welche sich zu Beneficien melden, vorerst nur als *Espectanten* aufgenommen werden; wo sie dann, wenn sie die Schule besuchen, so lange für Geld speisen, und Wohnung und Schule bezahlen müssen, bis ihnen jene Beneficien ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Zuvor aber müssen sie auch durch ein Zeugniß des *Rectors* darthun, daß sie sich dieser Wohlthat durch Fleiß und Wohlverhalten werth gemacht haben.

5) Ueberhaupt werden denen Schülern, welche die höhern Classen im funfzehnten Jahre noch nicht erreicht haben, die Beneficia nur bis zu diesem Alter bewilligt. Schüler, denen es an Talent oder Neigung zu den Wissenschaften fehlt, können auf Unterstützung in dieser Anstalt keinen Anspruch machen.

6) Wenn ein Beneficiarius Aufwand macht, der mit seinen vorgeblich geringen Vermögensumständen in keinem Verhältnisse steht, oder wenn man auf andere Weise zuverlässig erfährt, daß er der Unterstützung nicht bedürftig ist, oder wenn er sich derselben durch Unfleiß und Uebelverhalten unwürdig macht, so werden ihm die Beneficia genommen. Denn durch einen solchen müssen die Wohlthaten ärmern, fähigern und bessern Schülern nicht entzogen werden.

7) Die Wahl einer Stube von 4, ist nicht an den ersten, zweyten und dritten Fall allein gebunden, sondern willkürlich, so daß Kinder, die an dem dritten Geldtische speisen, wenn Raum ist und das Gehörige bezahlt wird, gleichfalls auf einer Stube zu 4 wohnen können. Freystellen auf den Schülerstuben sind nur in geringer Anzahl vorhanden und können nur solchen Dürftigen ertheilet werden, welche sich durch Fleiß und Wohlverhalten derselben besonders würdig machen.

8) Das Schulgeld wird von allen bezahlt, die an einem der Geldtische speisen. Sobald also ein solcher, der das Schulgeld frey hatte, wieder an einen Geldtisch geht, muß er auch das Schulgeld bezahlen. Auch giebt ein jeder Schüler zur Anschaffung der Tinte in der Schule, einen vierteljährigen Beytrag von 1 Sgr. 3 Pf. Wer in einer geographischen Classe sitzt, zahlt alle halbe Jahr 2 Sgr. 6 Pf. zu den Landkarten, die bey der Schule gehalten werden; und wer eine mathematische Classe besucht,

sucht, entrichtet zur Erhaltung der mathematischen Instrumente, in der ersten und zweyten halbjährig 7 Sgr. 6 Pf., und in der dritten und vierten 5 Sgr.

9) Wer ein eigenes Bett mitbringt, wozu die Bettstellen hier gehalten werden, dem geht der in der Tabelle gerechnete Bettzins zu gut. Wenn aber zwey Brüder oder mehr Kinder zugleich hergeschickt werden, so müssen sie allezeit besondere Betten haben, weil nach hiesiger Einrichtung nicht mehrere in einer Bettstelle beysammen schlafen können.

10) Das Waschgeld wird bezahlt, nachdem jemand viel oder wenig Wäsche braucht, und jenachdem sie leicht oder mühsam zu waschen ist. Es ist daher der im Verzeichnisse der Kosten angeetzte Preis veränderlich, nach Beschaffenheit dieser Umstände. Kinder aus der Nähe können auch zu Hause waschen lassen; doch muß ihnen dann die reine Wäsche auf das Schülerhaus geschickt, und die unreine wieder abgeholt werden, ohne daß sie nöthig haben, sie durch einen Boten aus der Stadt abholen zu lassen. Kleider und Bettüberzüge werden den Wäscherinnen besonders bezahlt, so wie auch die nöthige Ausbesserung der Wäsche. Gar zu viele Wäsche den Kindern mitzugeben, ist nicht rathsam, da sie leicht durch Unachtsamkeit verloren geht, und nicht gut übersehen werden kann.

11) Für Schuhputzen und Reinigung zahlt der nichts, der dieses selbst verrichtet. Aber das Selbstputzen der Schuhe ist keine wahre Ersparung. Denn entweder wird es von den jungen Leuten vernachlässigt, oder es geschieht mit nicht geringern Kosten, und wohl gar mit Verderbung der Schuhe und anderer Kleidungsstücke. Das Kämmen wird täglich zu gewissen Stunden von einer dazu angenommenen Frau in einem besondern Zimmer verrichtet; und es ist besser, wenn Eltern oder Vormünder diese kleine Ausgabe bewilligen, um dadurch mehrerem Nachtheil zuvorzukommen; zumal, da es unschicklich ist, wenn Kinder diese Beschäftigung in Gegenwart Anderer, die mit ihnen auf einer Stube wohnen, vornehmen. — Das Putzen der Schuhe oder Stiefeln kostet vierteljährig 10 Sgr.; das Glanzputzen 20 Sgr.; die wöchentliche Reinigung der Kleider, vierteljährig 5 Sgr.; das Wischen der Stiefeln aber, mit Kleiderreinigen, vierteljährig 1 Rthlr. 15 Sgr. Wer

des Morgens heißes Wasser zum Thee oder Kaffee verlangt, bezahlt dafür quartaliter 5 Sgr.

12) Unter dem in der Tabelle angeetzten Taschengelde, wird das verstanden, was den Schülern wöchentlich zum Frühstück und Halbabendbrodte ausgezekt ist und gezahlt wird. Zwar bleibt das in allen Fällen willkürlich, und dem Gutbefinden der Angehörigen überlassen; aber es ist doch gut, wenn auch arme Kinder etwas an baarem Gelde bekommen, weil sie sonst leicht in Unordnung gerathen. Zu viel Taschengeld ist schädlich, weil sich die Kinder dadurch mit Nachtheil ihrer Gesundheit zur Verschwendung gewöhnen. Es kann auch niemand einen geringen Tisch bloß deshalb wählen, um von dem Ersparten das Taschengeld seiner Kinder erhöhen, oder entbehrliche Ausgaben damit bestreiten zu können; vielmehr ist bey dringenden Umständen von der Verminderung des Taschengeldes der Anfang der Ersparung zu machen.

13) Außer den in der Tabelle berechneten und in diesen Anmerkungen erwähnten Ausgaben, kommen noch mancherley andere vor, die nicht bestimmt werden können. Einige sind nothwendig, als: unentbehrliche Bücher, Schuhe, Strümpfe, Ausbesserung der Kleider, Papier, Federn, Siegellack u. s. w. Andere müssen von Hause aus erst ausdrücklich verordnet oder erlaubt werden, als: neue Kleidungsstücke, theurere Bücher, Unterricht in der Musik, Klavier-Miethe, und Ankaufung des Kaffees, Thees und Zuckers auf Rechnung. Man bittet daher, gleich bey Herzensendung der Zöglinge deutlich zu bestimmen, wie stark der Aufwand in diesen Dingen seyn solle, und wie viel ihnen auf Rechnung verabsolgt werden dürfe. Um Unterschleif zu verhüten, bekommen die Schüler das Geld für ihre Bedürfnisse nie selbst in die Hände, sondern die Handwerker erhalten die Bezahlung für ihre Arbeiten in der Rechnungsexpeditio. Eben daselbst wird auch der Ankauf der kleinen Sachen durch die Aufwärter besorgt.

14) Die nöthigen Bücher, welche oben (S. 5. f.) zum Theil angeführt sind, werden nach und nach gebraucht, so wie die Schüler in den Classen fortrücken. Es ist daher unnöthig, auch nicht rathsam, sie für die, welche in den untern Classen sitzen, gleich zu kaufen, oder sie ihnen mitzugeben, weil sie selten gehörig in Acht genommen werden,
und

und der Ankauf hier mit geringen Kosten nach und nach geschehen kann. Die wohlfeilsten Ausgaben classischer Schriftsteller sind im Verlage der Waisenhausbuchhandlung; und man kauft auch alte Schulbücher von den hiesigen Antiquariern, um sie den Armen für einen möglichst geringen Preis zum Gebrauch überlassen zu können.

15) Alle erforderliche Verpflegungsgelder für die Schüler müssen in gangbarem guten Courant, nach dem Münzfuße von 1822, und nicht in Scheidemünze, gehörig pränumerirt werden. Geschehen Zahlungen in andern Münzsorten, die hier nicht gewöhnlich sind, so kann man sie nicht höher annehmen, als sie von den Wechseln in Halle nach dem jedesmaligen Cours genommen werden. Eben so wenig kann man auch bey dem guten Golde, das mit Ligo berechnet werden soll, sich nach dem auswärtigen Cours richten, sondern man muß es so anzubringen suchen, wie es an hiesigem Orte zur Zeit der Ankunft gilt, weil man es nie kann liegen lassen, um etwa bessere Preise abzuwarten.

16) Die hiesige Verfassung gestattet durchaus keine Vorschüsse. Alle Zahlungen für die Schüler müssen immer baar geschehen; daher man, in Ermangelung des Geldvorraths, nicht im Stande ist, Bedürfnisse zu befriedigen. Es werden auch deshalb allemal zu Anfang des letzten Monats in jedem Vierteljahre, nämlich den ersten März, Juni, September und December, die Schülerrechnungen geschlossen, und an alle Eltern und Vormünder geschickt, damit zu Ende des einen Vierteljahrs die Pränumeration für das folgende gewiß hier seyn kann. Am besten ist es, bey der Ankunft eines Schülers gleich auf ein halbes Jahr vorauszubezahlen, und dann alle Vierteljahre das Ausgegebene nachzuschicken. Denn so kann es ihm nie an dem Nothwendigen fehlen.

17) Es ist sehr nachtheilig, wenn den Schülern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten heimlich Geld mitgegeben oder nachgeschickt wird. Finden die Angehörigen für gut, ihnen etwas an Gelde zu eigener Verwaltung in der Absicht zukommen zu lassen, daß sie mit dem Gelde selbst umgehen lernen, so wünscht man sehr, daß sie die Vorgesetzten der Schule davon benachrichtigen, damit diese sich nach der Anwendung erkundigen können. — Außerordentliches

liches Taschengeld bey besondern Gelegenheiten, wird den Schülern nie versagt, wenn sie sich wohl verhalten, und die Eltern es verlangen.

18) Wenn Schüler, die auf dem Waisenhause wohnen, in der Stadt Verwandte oder Bekannte haben, so können sie zwar bisweilen zum Besuch derselben Erlaubniß erhalten; doch bittet man, hierin zum Besten der Kinder alle mögliche Einschränkung zu machen, und es den Lehrern und Aufsehern der Schule nicht zu verdenken, wenn sie sich vorbehalten, mit dieser Erlaubniß so zu verfahren, wie sie einsehen, daß es die wahre Wohlfahrt ihrer Anvertrauten erfordert.

19) Für die nöthige körperliche Bewegung und Uebung der jungen Leute wird hier hinlänglich gesorgt. (Vergl. S. 5. §. 9.) Aber die hiesige Verfassung erlaubt es nicht, daß unsere Zöglinge außer der gesetzten Zeit in Gesellschaft fremder Personen, oder allein, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß, spaziren gehen. Die Erlaubniß zum Baden in der Saale, kann nur dann erst ertheilt werden, wenn die Eltern oder Vormünder ihre ausdrückliche Einwilligung dazu vorher an den Herrn Inspector Dr. Netto mündlich oder schriftlich abgegeben haben. Um jeder Gefahr dabey möglichst vorzubeugen, darf es nur an Einem dazu bestimmten sichern Ort, unter Aufsicht der Lehrer, und in Beyseyn von Halloren, geschehen. Den Halloren wird für ihre Bemühung dabey, von der Rechnung der Schüler eine Erkenntlichkeit verwilligt; welche jedoch nur in etlichen Groschen monatlich besteht.

20) Die Art der Kleidung ist zwar willkürlich, und die Einrichtung derselben lediglich den Eltern und Vormündern überlassen; nur ist dabey jederzeit auf Anstand und Schicklichkeit zu sehen. Mit doppelter Kleidung muß jeder versehen seyn, damit sie ordentlich gewechselt und reinlich gehalten werden könne, auch niemand nöthig habe die Classen zu versäumen, wenn seine Kleider ausgebessert werden. Denen, welche Beneficia genießen, kann am allerwenigsten gestattet werden, durch theure Kleidung sich auszuzeichnen, und es denen, die ganz für ihr Geld leben, und mit Bewilligung der Eltern etwas mehr aufwenden können, gleich und wohl gar zuvorzuthun.

21) Wenn jem and bey dem Abgehen von der Schule, der Casse etwas schuldig bleibt, und seine Sachen zum Unterpfande zurückläßt, so muß man bitten, der Anstalt mit langer Aufbewahrung der Sachen nicht beschwerlich zu fallen, weil man sonst genöthigt ist, sie längstens nach Verlauf eines halben Jahres, und ehe sie unbrauchbar werden, zu verkaufen, und sich bezahlt zu machen.

22) Findet sich in den überschickten Rechnungen etwas, das einer Erläuterung bedarf, so ist man hiezu jederzeit erböthig; doch bittet man auch, die Rechnungen mit einander zu vergleichen, weil sich dadurch oft Vieles von selbst erklärt, und die Erinnerung unnöthig macht. Besonders ist zu bemerken, daß alle Ausgaben für Waschen, Reinigung, Schuhputzen, Theewasser, und was jemand bey einer Reise am Tischgelde gut behält, beständig in die Rechnung des folgenden Vierteljahres kommen, weil die Rechnungen einen Monat früher abgesendet werden müssen, als man mit Gewißheit weiß, was diese Dinge kosten, und ob sie jemand gebraucht hat. Für Stube und Unterricht kann bey einer Reise nichts abgeschrieben werden, es wäre denn, daß sie über ein Vierteljahr dauerte, und die Miethen aufgesagt würde. Dann ist aber auch nöthig, daß vor der Wiederkunft hergeschrieben, und ein Platz aufs neue bestellt wird.

23) Wenn gemeldete Novitii erst einige Wochen nach dem Anfange des Vierteljahres ankommen, und der Platz für sie schon offen gelassen ist, so wird auch die Miethen für das ganze Quartal, so wie auch das Schulgeld, bezahlt. Es ist auch billig, daß alle, die von der Schule abgehen sollen, die Veränderung wenigstens ein paar Monate vorher anzeigen, damit man denen, welche die Aufnahme erst erwarten, gewisse Hoffnung dazu machen könne.

24) Wenn Schüler ohne Begleitung ihrer Eltern und anderer sichern Personen hier ankommen, so können sie ohne Bedenken und ohne daß sie nöthig hätten erst in der Stadt irgendwo einzufahren, sich gleich auf das Waisenhaus bringen lassen; wo sie zu jeder Tageszeit angenommen werden, und hinlängliche Muße zur Erholung von der Reise erhalten. Es ist darum nothwendig dieses zu erinnern, weil Kinder durch ihre, gleich anfangs oft ohne alle üble Absicht gemachten Bekanntschaften in der Stadt, in der Folge leicht zu allerley

sey schädlichen Zerstreuungen und Unordnungen verleitet werden können.

25) Man erbittet sich bey der Herkunft der Schüler allezeit ein vollständiges Verzeichniß aller Sachen, die sie mitbringen; um danach, wenn es nöthig ist, eine Revision anstellen zu können.

26) Die sämtlichen Rechnungsgeschäfte, die Anschaffung der Bedürfnisse, so wie auch den Briefwechsel mit den Eltern und denen, die Elternstelle vertreten, besorgt der Inspector der Pensionsanstalt, Herr Inspector Dr. Netto. Wer daher über die, in diese Erziehungsanstalt aufzunehmenden, oder darin schon befindlichen Kinder, Nachricht verlangt, wird ersucht, sich deshalb an ihn zu wenden. Auch sind die vor auszuhaltenden Verpflegungsgelder an ihn allein zu übersenden.

T. P. 13 § 14

